

# RS Vwgh 1998/12/22 96/08/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

49/01 Flüchtlinge

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §7 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs2;

AIVG 1977 §7 Abs3;

AIVG 1977 §7 Abs4;

B-VG Art7;

FlKonv Art33 Abs1;

MRK Art8;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/08/0388 E 20. Dezember 2000

## Rechtssatz

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 7 AIVG idF des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl 1996/201, muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber mögliche andere als die dort aufgezählten Aufenthaltstitel nicht bedacht hat (Hinweis E 12.5.1998, 98/08/0033, und das E 19.8.1998, 98/08/0130). Es besteht somit kein Hindernis, eine sogar verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung des § 7 AIVG dahin vorzunehmen, daß - vor dem Hintergrund der Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der verfassungsrechtlichen Schranken, unter denen ihre beitragsfinanzierten Geldleistungen gesetzlich eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen - der Status eines Arbeitslosen, dessen Inlandsaufenthalt rechtlich nicht beendet werden darf, weil er Abschiebungsschutz nach der FlKonv genießt oder weil er allenfalls unter Berücksichtigung des Art 8 MRK nicht außer Landes geschafft werden darf, einem Aufenthaltstitel im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn (nämlich: iZm der Beurteilung der Verfügbarkeit) gleichzuhalten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080314.X06

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)